1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Kindertagesstätten der Stadt Seßlach vom 13.03.2019

(Kindertagesstätten-Gebührensatzung)
Landkreis Coburg

ENTWURF

Die Stadt Seßlach erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende **1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Kindertagesstätten der Stadt Seßlach** (Kindertagesstätten-Gebührensatzung):

§ 1

Der § 3 Abs. (1) Gebührenhöhe erhält folgende Fassung:

Für den Besuch der Kindertagesstätten werden folgende Gebühren erhoben:

Buchungszeiten	**Gebühren pro Monat in €**		
	Kindergarten-kinder	**Kinderkrippen-kinder**	**Nachmittags-Betreuung** **(Grund- und Mittelschule Seßlach)**
2 Std.		130,00	Modell 1 31,00
2 – 3 Std.		143,00	1 - 5 Tage pro Woche bis 14:00 Uhr
3 – 4 Std.		156,00	Modell 2 31,00
4 – 5 Std.	125,00	169,00	2 Tage pro Woche bis 15:30 Uhr
5 – 6 Std.	138,00	182,00	Modell 3 64,00
6 – 7 Std.	151,00	195,00	3 - 5 Tage pro Woche bis 15:30 Uhr
7 – 8 Std.	164,00	208,00	Modell 4 66,00
8 – 9 Std.	177,00	221,00	2 - 5 Tage pro Woche bis mind. 16:00 Uhr / max. 17:00 Uhr
> 9 Std.	190,00	234,00	

§ 2

Der § 5 Gebührenermäßigung erhält folgende Fassung:

(1) Die Gebühren nach § 3 Abs. 1 reduzieren sich für Kinder ab dem 01.09. des Jahres, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet, bis zum Schuleintritt. Der Zuschuss entfällt, wenn der Schulbesuch trotz Schulpflicht verweigert wird (vgl. Art. 23 Abs. 3 BayKiBiG).

(2) Die Gebühren nach § 3 Abs. 1 können sich bei Vorliegen der Voraussetzungen des Art. 23 a BayKiBiG (Bayerisches Krippengeld) reduzieren.

(3) entfällt

§ 3

Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Kindertagesstätten der Stadt Seßlach (Kindertagesstätten-Gebührensatzung) tritt am 01.09.2022 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat am 26.07.2022 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und bekanntgemacht.

Seßlach, Stadt Seßlach

Maximilian Neeb
Erster Bürgermeister

ENTWURF